LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/2882
25. 04. 2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Landesgebührengesetz (LGebG) bedarf einer Reihe von Änderungen. So ist im Bereich der sachlichen Gebührenfreiheit aus sozialen Gründen die Gebührenfreiheit für Vertriebene auf Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler auszudehnen. Im Bereich der persönlichen Gebührenfreiheit von gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen ist durch Verweis auf die Abgabenordnung klarzustellen, was unter gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verstehen ist. Die Neuorganisation von Behörden macht zudem eine Änderung der Behördenbezeichnung beziehungsweise die Benennung des Aufgabenbereichs, für dessen Leistungen Gebührenpflicht besteht, notwendig. Die den Trägern der öffentlichen Verwaltung und sonstigen Einrichtungen gewährte Gebührenbefreiung von Leistungen der Gutachterausschüsse gemäß den §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs soll aus Gründen der Wettbewerbsneutralität gegenüber den freien Bewertungssachverständigen wegfallen. Außerdem bedarf es bei umsatzsteuerpflichtigen Amtshandlungen einer Regelung zur Überwälzung der Umsatzsteuer auf die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner, um finanzielle Einbußen des Landeshaushalts auszugleichen. Die Vorschrift zu Auslagen ist an die gegenwärtige Rechtslage anzupassen und redaktionell zu aktualisieren. Da bei umsatzsteuerpflichtigen Amtshandlungen dem Kostenschuldner neben der Gebühr auch die Umsatzsteuer aufzuerlegen ist, ist es aus Gleichbehandlungsgründen erforderlich, eine gleichartige Regelung auch für Benutzungsgebühren zu schaffen.

B. Lösung

Das vorliegende Änderungsgesetz enthält die notwendigen Bestimmungen, um das vorgenannte Regelungsbedürfnis zu erreichen. Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das Konnexitätsprinzip (Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz) wird durch das vorliegende Änderungsgesetz nicht berührt, weil den Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben übertragen werden. Auch der Wegfall der Gebührenbefreiung für Leistungen der Gutachterausschüsse fällt wegen § 1 Abs. 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) nicht unter das Konnexitätsprinzip, da die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder Finanzierungspflichten, sondern wie private Dritte betroffen sind.

Die Ausdehnung der sachlichen Gebührenfreiheit auf Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler führt zu Mindereinnahmen, deren Höhe nicht beziffert werden kann.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 24. Mai 2017 – Vorabdruck verteilt am 26. April 2017

Der redaktionelle Hinweis auf die Maßgeblichkeit der Abgabenordnung im Bereich des § 8 Abs. 1 Nr. 6 und 7 LGebG führt zu keinerlei Kosten.

Die Gebühreneinnahmen für Leistungen der Gutachterausschüsse werden durch den Wegfall der Gebührenbefreiung voraussichtlich steigen, auch wenn die Auftragsvergabe seitens der juristischen Personen zurückgehen wird. Durch die geringere Zahl von Aufträgen reduzieren sich auch die Kosten, sodass per Saldo eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades erreicht wird.

Hinsichtlich des Wegfalls der Gebührenfreiheit für Leistungen der Gesundheitsämter kann das Mehraufkommen an Gebühren mangels Verfügbarkeit belastbaren Zahlenmaterials nicht beziffert werden. Die finanziellen Interessen des Landes werden demgegenüber durch § 1 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485 - 491 -), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2120-2, gewahrt, wonach die Landkreise verpflichtet sind, Dienstleistungen, die die Gesundheitsämter und deren Nebenstellen bisher (vor der Kommunalisierung) für andere Behörden und die Gerichte des Landes unentgeltlich erbracht haben, auch nach deren Eingliederung in die Kreisverwaltungen unentgeltlich zu erbringen.

Die Änderung der Bezeichnung in „Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz“ und die Verweisung auf die für Messaufgaben im Bereich des Immissions-, Arbeits- und Strahlenschutzes zuständige Behörde sind kostenneutral. Auch die Aktualisierung der Regelung für Auslagen verursacht keine Kosten.

Die Erstattung der Umsatzsteuer durch die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner ist aufkommensneutral, weil sich Umsatzsteuererstattungsanspruch und Umsatzsteuerschuld der öffentlichen Hand kompensieren.

Die Erhebung der Umsatzsteuer neben der Gebühr bei Benutzung einer öffentlichen Einrichtung führt nicht zu Mehreinnahmen, weil dies der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht. Die gleichzeitige Erhebung von Gebühr und Umsatzsteuer bei öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen führt zu Mehreinnahmen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 25. April 2017

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgebührengesetzes

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Malu Dreyer

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2013-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Flüchtlinge, Heimkehrer, Evakuierten“ durch die Worte „Spätaussiedler, Flüchtlinge“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 6 werden nach dem Wort „gemeinnützig“ die Worte „im Sinne der Abgabenordnung“ eingefügt.

      bb) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „im Sinne der Abgabenordnung“ eingefügt.

   b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

         „4. die für Messaufgaben im Bereich des Immissions-, Arbeits- und Strahlenschutzes zuständige Behörde,“.

      bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

         „6. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz,“.

      cc) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

         „7. Gesundheitsämter; § 1 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485 - 491 -, BS 2120-2) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt,

         8. Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss nach den §§ 192 und 198 des Baugesetzbuchs und deren Geschäftsstellen.“

3. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Soweit eine Amtshandlung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer dem Kostenschuldner neben der Gebühr aufzuerlegen.“

4. § 10 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

      „1. Aufwendungen für die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen,“.

   b) In Nummer 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „, und Aufwendungen für die Überlassung von elektronischen Dateien anstelle der genannten Schriftstücke“ eingefügt.

c) In Nummer 4 wird das Wort „Postgebühren“ durch die Worte „Entgelte für Postdienstleistungen“ ersetzt.

d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 2 werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 - 776 -)“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 3 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

e) In den Nummern 8 und 9 wird das Wort „Postgebühren“ jeweils durch die Worte „Entgelte für Postdienstleistungen“ ersetzt.

5. § 25 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder eines öffentlichen Gegenstands oder eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer dem Kostenschuldner neben der Gebühr aufzuerlegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Es ist geboten, die sachliche Gebührenfreiheit für Vertriebene auf Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler auszudehnen. Darüber hinaus bedarf das Landesgebührengesetz (LGebG) hinsichtlich der persönlichen Gebührenbefreiung von gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen der Klarstellung durch Inbezugnahme auf die Vorschriften der Abgabenordnung. Die Leistungen der Gesundheitsämter werden, soweit die in § 8 Abs. 1 LGebG Genannten – mit Ausnahme des Landes Rheinland-Pfalz – deren Leistungen in Anspruch nehmen, der Gebührenpflicht unterworfen. Die Leistungen der Gutachterausschüsse nach den §§ 192 und 198 des Baugesetzbuchs (BauGB) gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung und bestimmter Einrichtungen sind bislang gebührenfrei. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen der freien Bewertungssachverständigen werden die Leistungen der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen auch insoweit der Gebührenpflicht unterworfen. Die Gebührenfreiheit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Weiterhin wird geregelt, dass die Umsatzsteuer, die bei kostenpflichtigen Amtshandlungen entsteht, der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner aufzuerlegen ist. Es wird zudem aus Gründen der Gleichbehandlung bestimmt, dass bei der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder bei einer öffentlich-rechtlichen Dienstleistung dem Kostenschuldner neben der Gebühr auch die Umsatzsteuer aufzuerlegen ist. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand werden durch das vorliegende Änderungsgesetz nicht entstehen.

Durch die Einführung der hier in Rede stehenden Gebührentatbestände wird den die Gebühren erhebenden Stellen zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Festsetzung und Erhebung der Verwaltungsgebühren entstehen. Sonstige Kosten werden voraussichtlich nicht entstehen.

Das Konnexitätsprinzip nach Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz wird durch das vorliegende Änderungsgesetz nicht berührt. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden keine Aufgaben im Sinne des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) übertragen. Auch der Wegfall der persönlichen Gebührenbefreiung für Leistungen der Gutachterausschüsse zugunsten der Gemeinden fällt gemäß § 1 Abs. 4 KonnexAG nicht unter das Konnexitätsprinzip, weil die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder Finanzierungspflichten, sondern wie private Dritte betroffen sind.

Es ist zu erwarten, dass Städte mit einer eigenen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses aufgrund der allgemeinen Gebührenpflicht höhere Einnahmen erzielen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung gemäß § 25 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung ist nicht durchzuführen, weil das Gesetzesvorhaben weder von großer Wirkungsbreite ist noch erhebliche Auswirkungen nach sich zieht.

Die vorgesehenen Rechtsvorschriften werden sich auf die spezifische Lebenssituation von Männern und Frauen nicht auswirken.

Dauerberichtspflichten nach der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) ergeben sich nicht.

Das Gesetzgebungsvorhaben hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung (Demografische Entwicklung).

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand und die Arbeitsplätze der mittelständischen Wirtschaft.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 LGebG genannte Personenkreis der Vertriebenen umfasst unter anderem die Aussiedlerinnen und Aussiedler gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), nicht jedoch die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gemäß § 4 BVFG. Der Status des Spätaussiedlers wurde mit Artikel 1 Nr. 4 des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) in das Bundesvertriebenengesetz eingeführt. Dabei ist der Erwerb des Status „Vertriebener“ oder „Spätaussiedler“ insbesondere von der Aufnahme im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes vor oder nach dem Stichtag 1. Januar 1993 abhängig, ohne dass eine Ungleichbehandlung der genannten Personengruppen bei der Gebührenfreiheit für ihnen gegenüber erbrachte Amtshandlungen gerechtfertigt wäre. Da eine Beibehaltung der Gebührenfreiheit für Vertriebene aus sozialen Gründen für notwendig gehalten wird, ist es geboten, die sachliche Gebührenfreiheit auf Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler auszudehnen.

Außerdem sind in § 7 Abs. 2 Nr. 1 LGebG unter anderem die Personenkreise der Heimkehrer und der Evakuierten genannt. Diese Regelung hat keine praktische Bedeutung mehr, da das Heimkehrergesetz vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221) durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Heimkehrergesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) außer Kraft gesetzt und das Bundesevakuiertengesetz durch Artikel 5 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) aufgehoben worden ist.

Zu Nummer 2

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 LGebG sind die Träger von im Land gelegenen Forschungs- und Bildungseinrichtungen, die als gemeinnützig und vom zuständigen Fachministerium als dem

öffentlichen Forschungs- und Bildungsinteresse dienend anerkannt sind, von Verwaltungsgebühren befreit, soweit durch die Amtshandlung die satzungsmäßigen Aufgaben dieser Einrichtungen unmittelbar gefördert werden und die Anerkennung nicht Einschränkungen für einzelne Amtshandlungen enthält. Es wird klargestellt, dass der Begriff „gemeinnützig“ im Sinne der §§ 51, 52 und 55 bis 68 der Abgabenordnung auszulegen ist.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 LGebG sind die Träger von im Lande gelegenen gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen, soweit durch die Amtshandlung die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke unmittelbar gefördert werden, von Verwaltungsgebühren befreit. Es wird klargestellt, dass die Begriffe „gemeinnützig“ und „mildtätig“ im Sinne der §§ 51 bis 53 und 55 bis 68 der Abgabenordnung auszulegen sind.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Durch die Landesverordnung über die Aufgaben des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht vom 12. Januar 1984 (GVBl. S. 6), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 366), BS 791-1-10, wurden das Landesamt für Wasserwirtschaft und das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zusammengelegt. Infolge der damit verbundenen Neugliederung des Messinstituts für Immissions- und Strahlenschutz ist es notwendig, statt der Behördenbezeichnung den zur Gebührenpflicht führenden Aufgabenbereich zu benennen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Durch Organisationsverfügung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 25. September 2002 (Staatsanzeiger Nr. 39 S. 2430) wurde durch Zusammenlegung des Bergamts Rheinland-Pfalz und des Geologischen Landesamts Rheinland-Pfalz das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zum 1. Oktober 2002 errichtet. Die Behördenbezeichnung ist daher zu ändern.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Die Leistungen der Gesundheitsämter gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung und bestimmter sonstiger Einrichtungen sind bislang gebührenfrei. Einem Wunsch des Landkreistags Rheinland-Pfalz entsprechend sollen die Gesundheitsämter in den Kreis derjenigen Behörden aufgenommen werden, bei denen auch die ansonsten in den Genuss der persönlichen Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG kommenden Stellen zur Zahlung von Gebühren verpflichtet sind. Daher werden die Leistungen der Gesundheitsämter durch Ergänzung des § 8 Abs. 4 Satz 1 LGebG der Gebührenpflicht unterworfen. Da das Land Rheinland-Pfalz gemäß § 3 des Landesgesetzes über die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485 - 491 -), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2120-2, den Landkreisen bereits eine pauschale Abgeltung der ihnen durch die Eingliederung der Gesundheitsämter und deren Nebenstellen in die Kreisverwaltungen entstehenden Kosten leistet, wird es auch künftig bei der in § 1 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreisverwaltungen geregelten Verpflichtung der Landkreise bleiben, Dienstleistungen, die die Gesundheitsämter und deren Nebenstellen vor der Kommunalisierung für andere Behörden und die Gerichte des Landes unentgeltlich erbracht haben, wie zum Beispiel die Einstellungsuntersuchungen von Landesbeamtinnen und Landesbeamten, auch nach deren Eingliederung in die Kreisverwaltungen unentgeltlich zu erbringen. Zur Klarstellung wird ein entsprechender Hinweis in die neue Nummer 7 des § 8 Abs. 4 Satz 1 LGebG aufgenommen.

Die Leistungen der Gutachterausschüsse nach den §§ 192 und 198 BauGB gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung und sonstigen Einrichtungen sind bislang gebührenfrei. Mit der Neuregelung in Nummer 8 des § 8 Abs. 4 Satz 1 LGebG wird die Arbeit der freien Bewertungssachverständigen in ihrer Gesamtheit gestärkt, weil bei der Erstellung von Gutachten vergleichbare Wettbewerbsvoraussetzungen im Verhältnis zu den Gutachterausschüssen geschaffen werden. Bei den Gutachterausschüssen werden die Anzahl der Gutachten zurückgehen und gleichzeitig die Gebühreneinnahmen ansteigen. Die dadurch frei werdenden Kapazitäten werden zur Kompensation der Stelleneinsparungen bei den Vermessungs- und Katasterämtern verwendet. Die Regelung dient auch der Haushaltsklarheit und -wahrheit, denn die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Gutachterausschüsse trägt in Form der Gebühr die Stelle, die die Amtshandlung veranlasst. Im Einzelfall angezeigte Gebührenbefreiungen für die übrigen Leistungen der Gutachterausschüsse, wie z. B. die Bereitstellung der Bodenrichtwerte und sonstiger für die Wertermittlung erforderlicher Daten, können in der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 87), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2016 (GVBl. S. 505), BS 2013-1-23, geregelt werden. Außerhalb des Landesgebührengesetzes gesetzlich vorgeschriebene Gebührenbefreiungen, die auf Leistungen der Gutachterausschüsse anzuwenden sind, wie z. B. die Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, bleiben unberührt.

Zu Nummer 3

Die Amtshandlungen beispielsweise der Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch sowie die Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden unterliegen der Umsatzsteuer. Im Gegensatz zu den Vorschriften über die Bemessung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände sowie für öffentliche Dienstleistungen, nach denen unter anderem bei Umsätzen der öffentlichen Einrichtungen die Umsatzsteuer dem Kostenschuldner aufzuerlegen ist (§ 25 Abs. 3 Satz 3 LGebG), sehen die Vorschriften über die Bemessung von Gebühren für kostenpflichtige Amtshandlungen keine derartige Regelung für die Überwälzung der Umsatzsteuer auf die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner vor. Daher wird in § 9 LGebG eine dem § 25 Abs. 3 Satz 3 LGebG nachempfundene Regelung eingefügt, die es gestattet, die Umsatzsteuer dem Kostenschuldner weiterzubelasten. Die zur Weiterbelastung der Umsatzsteuer gegenüber der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner geschaffene Regelung gemäß § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Kataster-

behörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) wird damit überflüssig.

Zu Nummer 4

Die Umschreibung der Erhebung von Auslagen in Bezug auf Fernsprechgebühren im Fernverkehr sowie auf Telegrafen- und Fernschreibgebühren in § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LGebG ist an die fortschreitende Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik anzupassen. In § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LGebG ist der Verweis an die derzeitige Rechtslage anzupassen. Der in § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LGebG enthaltene Begriff „Postgebühren“ wird an § 19 des Postgesetzes angepasst, demzufolge die Postdienstleister statt Gebühren Entgelte für Postdienstleistungen erheben. Die Bezugnahme auf das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 LGebG ist durch den Verweis auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu ersetzen. Der in § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 und 9 LGebG enthaltene Begriff „Postgebühren“ wird ebenfalls an § 19 des Postgesetzes angepasst.

Zu Nummer 5

Nach § 25 Abs. 3 Satz 3 LGebG ist die Umsatzsteuer dem Kostenschuldner aufzuerlegen, soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtungen und Gegenstände der Umsatzsteuer unterliegen. Diese Regelung ist unvollständig, weil sie nicht öffentlich-rechtliche Dienstleistungen mit umfasst, und daher entsprechend zu ergänzen. Außerdem ist vor dem Hintergrund des durch dieses Gesetz eingefügten § 9 Abs. 5 LGebG aus Gründen der Gleichbehandlung darauf hinzuweisen, dass dem Kostenschuldner neben der Gebühr auch die Umsatzsteuer aufzuerlegen ist.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.